

Unterrichtung

Hannover, den 21.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Qualität steigern, Sicherheit erhöhen - Anzahl der Ausführungen Sicherungsverwahrter überprüfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/649

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/1099

Der Landtag hat in seiner 19. Sitzung am 21.06.2018 folgende EntschlieÙung angenommen:

Qualität steigern, Sicherheit erhöhen - Anzahl der Ausführungen Sicherungsverwahrter überprüfen

Bei der Ausführung von Sicherungsverwahrten ist zwischen dem berechtigten Interesse des Sicherungsverwahrten an einem Ausgang und dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung sowie der dadurch entstehenden Belastung für die Bediensteten der Justiz sorgfältig abzuwägen.

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) gesteht Sicherungsverwahrten einen Anspruch auf mindestens eine Ausführung im Monat zu. Damit liegt Niedersachsen deutlich über der Anzahl der Ausführungen aller anderen Länder mit Ausnahme Bremens. In der Regel lassen die Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze lediglich einen Mindestanspruch von vier Ausführungen pro Jahr zu.

Betreuungsangebote werden nicht in dem gewünschten Maße angenommen, weil Sicherungsverwahrte sich zu stark auf die häufigen Ausführungen fokussieren. Therapieerfolge, die eine weitere Vollstreckung der Unterbringung entbehrlich machen könnten, bleiben aus. Zusätzlich sind die Ausführungen für die Bediensteten der Justiz ein nicht zu unterschätzender Belastungsfaktor. Die zur Risikominimierung erforderliche inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Ausführungen kommt aufgrund der hohen Anzahl von Ausführungen häufig zu kurz.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die bisherigen Erfahrungen mit der gesetzlich garantierten Anzahl der Ausführungen nach dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz im Lichte der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Gestaltungsgrundsätze zu bewerten,
2. die gesetzlich garantierte Anzahl von Ausführungen Sicherungsverwahrter unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Gestaltungsgrundsätze anzupassen und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass
 - das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung,
 - die Leistbarkeit der Ausführungen durch die Justiz,
 - das Interesse des Staates an Therapieerfolgen und dem Annehmen von Hilfen und
 - das Individualinteresse des Sicherungsverwahrten

zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

(Verteilt am 22.06.2018)